



Samtgemeinde Baddeckenstedt

Der Samtgemeindebürgermeister
I / Lü

Baddeckenstedt, den 18.05.2020

Status: öffentlich

Beschlussvorlage SG Baddeckenstedt	DS Nr.: X/192 (SG) AMT I Finanzen / Innere Dienste / Servicebereich / IuK-Technik Sachbearbeiter/in: Ingo Lüer			
Berufung einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten gemäß § 8 NKomVG				
Beratungsfolge:				
Gremium	Datum	Sitzungsart	Zuständigkeit	Reihen- folge
Samtgemeindeausschuss	03.06.2020	nicht öffentlich	Vorberatung	1
Samtgemeinderat	30.06.2020	öffentlich	Entscheidung	2

Antrag:

Aufgrund der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten wird Frau Deborah Busch, Am Weiler 7, 38275 Haverlah in Verbindung mit § 8 NKomVG zur ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten berufen.

Begründung:

Frau Rebecca Garbrecht legte zum 31.10.2019 das Amt der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten nieder.

Daraufhin erfolgte mit Datum vom 20.11.2019 eine öffentliche Bekanntmachung über die Ausschreibung der Stelle einer ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten.

Mit Datum vom 22.01.2020 ging von Frau Deborah Busch eine Bewerbung für das Amt der ehrenamtlichen Gleichstellungsbeauftragten ein.

Die persönlichen Daten können der Bewerbung mit Lebenslauf entnommen werden.

Frau Busch arbeitet zurzeit als hauptberufliche Gleichstellungsbeauftragte in der Polizeidirektion Braunschweig.

Gemäß der Satzung über die Rechtsstellung der Gleichstellungsbeauftragten gelten § 8 Abs. 2 und § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG entsprechend. Gemäß § 8 Abs. 2 NKomVG

entscheidet somit der Samtgemeinderat über die Berufung der Gleichstellungsbeauftragten.

Die Aufgaben und die Rechtsstellung ergeben sich aus § 9 Abs. 2 bis 6 NKomVG. Die Gleichstellungsbeauftragte soll dazu beitragen, die Gleichberechtigung von Frauen und Männern zu verwirklichen. Sie wirkt nach Maßgabe der Absätze 4 und 5 an allen Vorhaben, Entscheidungen, Programmen und Maßnahmen mit, die Auswirkungen auf die Gleichberechtigung der Geschlechter und die Anerkennung der gleichwertigen Stellung von Frauen und Männern in der Gesellschaft haben, u.a..

1. die Arbeitsbedingungen in der Verwaltung,
2. personelle, wirtschaftliche und soziale Angelegenheiten des öffentlichen Dienstes der Kommune oder
3. bei Gemeinden und Samtgemeinden Angelegenheiten der örtlichen Gemeinschaft, bei Landkreisen und der Region Hannover Angelegenheiten im gesetzlichen Aufgabenbereich.

Die Vertretung kann der Gleichstellungsbeauftragten weitere Aufgaben zur Förderung der Gleichberechtigung von Frauen und Männern übertragen. Die Gleichstellungsbeauftragte kann der Vertretung hierfür Vorschläge unterbreiten.

Die Funktion der Gleichstellungsbeauftragten kann nach der Kommentierung nur einer Frau übertragen werden. Die Gleichstellungsbeauftragte der Samtgemeinde hat keine Kompetenzen für die Mitgliedsgemeinden, soweit sie nicht gemeinsam bestellt wurde.

Frau Busch hat sich dem SGB persönlich vorgestellt und wurde über ihre Aufgaben informiert. Aufgrund ihrer beruflichen Tätigkeit waren ihr diese nicht unbekannt.

Haushaltsrechtliche Auswirkungen:

Gemäß § 10 der Aufwandsentschädigungssatzung erhält die Gleichstellungsbeauftragte unter gleichzeitiger Abgeltung sämtlicher Auslagen, einschl. der Aufwendungen für eine Kinderbetreuung und des Verdienstaufalles eine monatliche Aufwandsentschädigung von 100,00 Euro

- Keine Anlage/n**
- Öffentliche Anlage/n**
- Teils öffentliche Anlage/n**
- Nichtöffentliche Anlage/n (Datenschutz)**

Anlage: Bewerbung
Anlage: Lebenslauf